

§ 5 EEff-MV Verallgemeinerte Methoden und Dokumentation

EEff-MV - Energieeffizienz-Maßnahmenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Anstelle von Standardwerten können Echtwerte für die Ermittlung der Endenergieeinsparungen herangezogen werden. Verwendete Echtwerte sind gemäß § 9 zu ermitteln und im Zuge der Meldung unter Berücksichtigung der zusätzlichen Dokumentationserfordernisse gemäß Anhang 1 zu § 5 zu dokumentieren.

In Kraft seit 31.01.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at